

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 3 (1911)
Heft: 11

Artikel: Der Bundesrat als Verfechter der Unternehmerinteressen
Autor: P.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiter ist oft noch eine sehr gemütliche. Zur Stellung ernsthafter Forderungen ist die Organisation noch zu schwach, ergo erscheint sie den Unternehmern noch nicht gefährlich. Wenn sie auch der Arbeiterorganisation persönlich nicht nahetreten, so ermutigt ihr passives Verhalten doch andere Leute, Angehörige des Mittelstandes, mit den organisierten Arbeitern freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen. Die Arbeiterorganisation gewinnt an Ansehen und Bedeutung, erhält sogar eine je nach Umständen mehr oder minder grosse Vertretung in den Behörden. Diese Entwicklung übt eine grosse Anziehungskraft aus auf wohlmeinende Leute, die zwar auch in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung auf ihre Rechnung kommen, aber sich durchaus nicht dem Reiz des Neuen verschliessen. Notabene, wenn dabei nicht einmal etwas zu riskieren ist. Es ist selbstverständlich, dass nun die Meinung zur unbestritten herrschenden wird, die Bewegung müsse sich bei einer geschickten Taktik in schnurgerader Linie so weiter entwickeln. Bei jeder Wahl einen Stimmenzuwachs, bis die Mehrheit erreicht ist, und dann — kommt die Verwirklichung des Sozialismus.

Naturgemäss nimmt die weitere Entwicklung einen ganz anderen Verlauf. Die kapitalistische Wirtschaftspolitik, die die ganze Lebenshaltung unaufhörlich verteuert, gestattet es den Lohnarbeitern nicht, zu warten, bis eine sozialistische Gemeindeverwaltung ihnen eine bescheidene Verbesserung ihrer Existenz bewirkt. Sie sind gezwungen, Forderungen an ihren Unternehmer zu richten, und in dem zumeist eintretenden Falle der Ablehnung darum zu kämpfen. Damit ändert sich aber auch die parteipolitische Konstellation im Orte. Ein Teil der dem Mittelstande angehörigen Anhänger der Sozialdemokratie zieht aus geschäftlichen Rücksichten ins Lager des Unternehmertums. Je grösser die wirtschaftliche Macht und der Einfluss des Fabrikanten auf die Geschäftswelt ist, desto grösser wird die Zahl der aus dem sozialistischen Lager Desertierenden sein. Angestellte, Beamte und dergleichen, ja selbst Arbeiter werfen die Flinte ins Korn.

Ähnliche Ereignisse haben sich auch schon in bedeutenden Industrieorten abgespielt. Das Hauptmoment, das die Klassenkampfauffassung des nichtgrossindustriellen Arbeiters bestimmt, ist neben dem Verschwinden der Klassengegensätze hinter den persönlichen Formen das mangelnde Kraftbewusstsein. Der grossindustrielle, grossstädtische Arbeiter kann alle seine gesellschaftlichen Bedürfnisse im Kreise seiner Klassengenossen befriedigen. Und wo er über diesen Kreis hinaustritt, bewegt er sich in dem stolzen Selbstbewusstsein, einen Teil einer respektablen Macht zu präsentieren. Behagt es ihm

im Verkehr mit den bürgerlichen Elementen nicht, so kann er sich jederzeit in den seiner Klassengenossen zurückziehen. Der Lohnarbeiter in den industriell unentwickelteren Gegenden hingegen steht viel isolierter mitten im gegnerischen Lager; kein Wunder, wenn er weit weniger selbstbewusst und viel behutsamer auftritt als sein Klassengenosse im Industriezentrum. Er giesst naturgemäss etwas Wasser in seinen sozialistischen Wein. Und weil er selbst schwach ist und mit seinen wenigen Kampfgenossen sehr zaghaft operiert, erschreckt ihn die kühne Aktion des grossindustriellen, grossstädtischen Proletariats. Siegt dieses, dann empfindet er wohl Genugtuung. Unterliegt es aber, dann vermag er nicht der Versuchung zu widerstehen, den aus seinen kleinen Verhältnissen gewonnenen Massstab an die Kämpfe in der Grossstadt, im Industriezentrum zu legen. Das Resultat ist bekannt.

In den letzten Jahren ist in gewissen Kreisen der schweizerischen Sozialdemokratie fast unaufhörlich über die «verfehlten Aktionen» der Gewerkschaften geklagt worden, die die politische Position der Arbeiterklasse an manchen Orten sehr erheblich geschwächt hatte. Mit diesen Vorwürfen können wir uns natürlich bei dieser Gelegenheit nicht beschäftigen, wohl aber mit den Konsequenzen der Taktik, die von den als Ankläger gegen die Gewerkschaften auftretenden sozialdemokratischen Parteipolitikern als die einzig richtige bezeichnet wird.



Der Bundesrat als Verfechter der Unternehmerinteressen.

Als im Jahre 1909 die Schweiz, dem Bestreben anderer Länder folgend, durch Veranstaltung einer Heimarbeiterausstellung der Öffentlichkeit Gelegenheit bot, das düstere Elend und die schamlose Ausbeutung der Heimarbeiter kennen zu lernen, gingen die Meinungen über die Bedeutung einer solchen Elendsausstellung weit auseinander. Die Unternehmer und alle, deren Reichtum und Wohlleben nur auf der grenzenlosen Ausbeutung der mehr als 92,000 in der Schweiz beschäftigten Heimarbeiter beruht, bestritten von vornherein die Richtigkeit der von den Arbeitern gemachten Angaben und die Objektivität der Veranstalter dieser Ausstellung. Ihr böses Gewissen suchten sie mit der allbekannten Ausrede zu beschwichtigen, dass eine solche Ausnützung der Arbeitskraft und ein solches Elend wohl in allen übrigen Ländern möglich sein könne, in der Schweiz hingegen treffe dies durchaus nicht zu und könne darum von einem beklagenswerten Heim-

arbeiterelend gar nicht die Rede sein. Die bürgerliche Presse als Verfechterin der Geldsackinteressen verteidigte ebenfalls die Rechtfertigungsversuche derjenigen, deren Ausbeutungspraktiken durch die Heimarbeitsausstellung offensichtlich und unwiderlegbar zutage traten. Die bürgerliche Gesellschaft forderte nun auch nicht die Einschränkung oder gar die sukzessive Beseitigung der Heimarbeit, sondern pries diese als einen wahren Segen für die Arbeiter und wünschte darum die Erweiterung und Einführung neuer Heimindustrien. Die Arbeiter hingegen setzten grosse Hoffnung auf die Heimarbeitsausstellung und den damit verbundenen ersten schweizerischen Heimarbeiterschutzkongress und erwarteten zum bestimmtesten, wenn nicht die Beseitigung ihres grössten Elends, so doch eine Milderung der schlimmsten Ausbeutung. Sie waren der Meinung, dem grossangelegten Heimarbeiterschutzkongress, an welchem Regierungsvertreter zugegen waren und das Elend aus beredtem Munde hochangesehener Vertreter der Wissenschaft vernehmen konnten, werde nun neben einem Fabrikgesetz auch ein schon längst notwendig gewordenes Heimarbeiterschutzgesetz geschaffen werden. Aber zwei Jahre schon sind die geradezu erschütternden Klagen über rücksichtslose Ausbeutung der Heimarbeiter verklungen und weder von Privatunternehmern noch vom Staat ist auch nicht das geringste geschehen, die krassesten Auswüchse in der Heimarbeit zu beseitigen. Die Erwartungen der zum grossen Teil zur Selbsthilfe unfähigen Heimarbeiter, es werde der Staat mit fester Hand eingreifen und dem sprichwörtlich gewordenen Heimarbeiterelend mit gesetzlichen Bestimmungen zu mildern suchen, sind nicht im geringsten in Erfüllung gegangen. Und dass der Bundesrat auch in Zukunft dem sozialen Empfinden der Heimarbeiter nicht einmal in bescheidenster Weise Rechnung zu tragen gedenkt, bezeugt in beschämender Weise die soeben erfolgte *Abfertigung einer Eingabe der Lieferungsschneider* an den Bundesrat.

Die Lieferungsschneider stehen indirekt in Diensten des Bundes, sie verfertigen die Kleider für die eidgenössischen Bahn-, Post- und Zollbeamten sowie alle Uniformen der in Staatsdiensten stehenden Beamten. Die Arbeiten werden nun aber nicht direkt an die Arbeiter abgegeben, sondern an Schneidermeister. Der Bund unterhält demnach ein für die Arbeiter geradezu fluchwürdiges Zwischenmeistersystem. Die Lieferungsschneider sind fast durchwegs Schweizerbürger und werden von den lieferungsübernehmenden Schneidermeistern oder von Schneiderei führenden Kaufleuten als Heimarbeiter beschäftigt. Kein Mensch, und am aller-

wenigsten der hohe Bundesrat, fragt nun aber danach, unter welchen Lohn- und Arbeitsverhältnissen die für den Staat arbeitenden Lieferungsschneider schaffen. Im Jahre 1899 gelang es den Lieferungsschneidern, mit den Submittenten, das heisst mit den Schneidermeistern, einen Tarif abzuschliessen. Neun Jahre stand dieser in Kraft und neun Jahre dachten die allerwenigsten Schneidermeister daran, diesen Tarif zu respektieren. Im Jahre 1908 wurde dieser neunjährige Tarif nach langwierigen Unterhandlungen revidiert und wie zuvor wurde der äusserst niedrig gehaltene Tarif wieder nur in den allerseltensten Fällen gehalten. Die Unternehmer waren damit nicht zufrieden und kündigten denselben auf den 31. Juni dieses Jahres. Die fortgesetzte Verletzung des unterzeichneten Tarifes liess die Lieferungsschneider mit grösster Sicherheit vermuten, dass es die Schneidermeister auf eine Lohnreduktion für eidgenössische Arbeiten abgesehen hatten und sie gelangten deshalb an das Aktionskomitee zur Förderung des Heimarbeiterschutzes, es möge dasselbe den leitenden Ausschuss des Schweizerischen Arbeiterbundes veranlassen, eine Eingabe an den Bundesrat zu richten zum Schutze der in seinen Diensten stehenden Lieferungsschneider.

Dem Wunsche ist entsprochen worden und geben wir aus der trefflich begründeten Eingabe des Arbeitersekretariats folgende Stellen, die von allgemeinem Interesse sind, wieder:

Weniger kann nicht verlangt werden, als dass mindestens die bisherigen Löhne bezahlt werden. Angesichts der Einreden der verschiedenen Verwaltungen, dass sie kein Recht haben, sich in Beziehungen von Arbeiter und Unternehmer zu mischen, gestatten sie uns dagegen ein paar grundsätzliche Bemerkungen.

Einmal hat die eidgenössische Oberpostdirektion den Grundsatz der absoluten Nichteinmischung des Staates bereits durchbrochen. Es besteht also schon ein Präjudiz, auf das man sich berufen kann. Des weitern ist Ihnen wohl bekannt, dass auch die Arbeitsverhältnisse begonnen haben, eine grosse Rolle im Submissionswesen zu spielen. Schon im Jahre 1887 verpflichteten das *britische Marineamt* und 1888 der *britische Kriegsminister* bei Vergebung von Schneiderarbeiten zur Innehaltung festgesetzter Löhne. In *England* und *Belgien* sind seit dieser Zeit ähnliche Vorschriften bei Lieferungsverträgen die Regel geworden. Zirka 500 englische Stadtverwaltungen haben Bestimmungen über die bei Submissionsarbeiten zu zahlenden Löhne und Arbeitsbedingungen erlassen. Im Verdingungsvertrag der *London County Concil* werden die Lohnsätze der einzelnen Arbeitergruppen stets

aufgeführt. Die *britische Postverwaltung* schreibt direkt Mindestlöhne vor, usf. (Soziale Praxis. Band XVIII. 627 f.); 50 belgische Kommunen führen in ihren Submissionsbedingungen die Lohnklausel auf. Auch *deutsche Städteverwaltungen* berücksichtigen die Arbeitsverhältnisse beim Abschluss von solchen Verträgen. Strassburg i. E. setzt die zu zahlenden Löhne selbst fest. München, Augsburg, Fürth, Ludwigshafen, Karlsruhe, Pforzheim und Frankfurt schliessen Firmen aus, die nicht die orts- und berufsüblichen Löhne zahlen. München, Stuttgart, Ulm, Freiburg u. a. verpflichten die Submittenten, die im Gewerbe bestehenden Tarifgemeinschaften zu berücksichtigen usw. Mehr und mehr gelangt man auch in der *Schweiz* zur Ueberzeugung, dass der Staat die Pflicht habe, bei Vergabe von Lieferungen auf die Fürsorge für die Arbeiter Rücksicht zu nehmen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf eine Stelle im Ratschlag und Gesetzentwurf 1425 des Kantons *Baselstadt* betreffend des Submissionswesens vom 14. April 1904. Dort heisst es u. a.: «Die öffentliche Verwaltung darf es nicht zulassen, dass bei den für sie bestimmten Arbeiten die Arbeiter unter gesundheitsschädlichen oder sonst drückenden Arbeitsbedingungen leiden. Hiergegen lässt sich unseres Erachtens von keinem Standpunkte aus etwas einwenden als von dem, die Arbeiter gingen die Verwaltung nichts an. Diese habe sich um sie nicht mehr zu kümmern als um alle andern, die zufällig nicht bei öffentlichen Arbeiten beschäftigt seien. Das ist vollkommen konsequent, und auch die Folge einer derartigen Einmischung der Verwaltung in die Arbeitsverhältnisse ist im gewissen Masse zuzugeben, dass nämlich die von der Verwaltung festgesetzten Arbeitsbedingungen sich auch bei den privaten Betrieben geltend machen werden. Aber die Anschauung, die bei öffentlichen Arbeiten beschäftigten Arbeiter gingen die Verwaltung nichts an, ist doch nicht richtig. Auch ein Privatmann wird sich einer Anteilnahme an den in seinem Hause beschäftigten Arbeitern nicht entziehen können, viel weniger kann das die öffentliche Verwaltung, sobald sie in der Fürsorge für die Arbeiterbevölkerung eine ihrer allgemeinen Aufgaben erblickt. Denn wenn der in ihrem Interesse beschäftigte Arbeiter auch in keinem direkten rechtlichen Verhältnisse zu ihr steht, so verpflichtet sie doch die tatsächliche Beziehung zur Erfüllung jener Aufgabe. Dieser Verpflichtung kann sie sich um so schwerer entziehen, als sie regelmässig über die Ausführung der Arbeiten durch ihre eigenen Organe zu wachen hat und dadurch mit den Arbeitern in direkte Berührung kommt.» Die *Berner Submissionsordnung* weist folgenden Passus an: «Die Unternehmer von Gemeindearbeiten sind gehal-

ten, ihren Arbeitern die zwischen den Meisterverbänden und den Gewerkschaften der betr. Berufsklassen vereinbarten Löhne zu entrichten und es steht der vergebenden Behörde hierüber das Recht der Kontrolle und der Festsetzung einer Konventionalstrafe für den Wiederholungsfall zu.» Die Submissionsordnung des *Zürcher Regierungsrates* sieht vor, dass die Submittenten über die Höhe der Löhne, die Arbeitszeit und Lohnzuschlag befragt werden können und der Submittent ist verpflichtet, sich bei der Ausführung der vergebenen Arbeit an diese Angaben zu halten. Ergibt sich aus der Antwort der Submittenten, dass die Löhne unter den in seinem Gewerbe üblichen Löhnen (namentlich unter einem gemeinsamen Lohntarif) zurückbleiben, so bleibt seine Offerte unberücksichtigt.

Den Grundsatz der Verpflichtung des Staates zur Fürsorge für die von Dritten in seinem Interesse Beschäftigten einmal zugestanden, ist nicht einzusehen, warum diese Fürsorge vor der Türe des Heimarbeiters, des Lieferungsschneiders, im gegenwärtigen Falle haltmachen sollte.

Diese vorzüglich begründete Eingabe beantwortete der hohe Bundesrat folgendermassen:

An den leitenden Ausschuss des Schweizerischen Arbeiterbundes.

Bern, den 25. Juli 1911.

Sie haben in Ihrer Eingabe an den Bundesrat vom 11. Mai dieses Jahres mitgeteilt, dass am letzten Arbeitertage eine Resolution eingereicht worden sei, die die einstimmige Billigung der ganzen Versammlung gefunden und folgenden Wortlaut gehabt habe:

«Die schweizerischen Lieferungsschneider sprechen den dringenden Wunsch aus, es möge der leitende Ausschuss des Schweizer. Arbeiterbundes eine Eingabe an die massgebenden Behörden richten, damit die Lieferungsarbeiten nur an solche Firmen vergeben werden, die die notwendigen Garantien für eine ausreichende Entlohnung der von ihnen für diese Arbeiten beschäftigten Arbeiter bieten.»

Nach den Darlegungen der Eingabe werden durch Lieferungsarbeiten für die schweizerische Armee, für die Bundesbahnen, die Zollverwaltung und die Post zirka 400 Lieferungsschneider beschäftigt, die zum grössten Teile Schweizerbürger seien. Für diese Lieferungsarbeiten sei im Jahre 1899 in Bern ein Tarif geschaffen worden, der sehr selten eingehalten worden sei, obwohl er äusserst bescheiden gewesen und nur ein Minimum von Lohngarantien dargestellt habe. Im Jahre 1908 sei ein neuer Tarif mit bescheidenen Verbesserungen erzielt worden. Doch sei dieser Tarif auf den 31. Juni dieses Jahres gekündigt worden. Durch die Kündigung sei die Neuregelung der Arbeitsbedingungen in

der Lieferungsschneiderei überhaupt aktuell geworden, weshalb der leitende Ausschuss des Arbeiterbundes die Gelegenheit wahrnimmt, folgende Anträge an den Bundesrat zu richten:

„1. Sie möchten verfügen, dass eidg. Lieferungsarbeiten im vorerwähnten Sinne nur solchen Unternehmern übergeben werden dürfen, die die Arbeiter nach einem durch die Eidgenossenschaft anerkannten, mit den betreffenden Organisationen der Arbeiter, bezw. Unternehmer vereinbarten Tarife entlöhnen.

2. Dieser Tarif soll noch im Jahre 1911 abgeschlossen werden und seine Ansätze dürfen nicht unter denjenigen des heute noch in Kraft befindlichen Berner Tarifes stehen.

3. Zur Durchführung des Tarifes ist in die Lieferungsverträge ein Passus aufzunehmen, nach dem bei Verletzung des Tarifes Unternehmern die Arbeit entzogen werden kann. Der Tarif soll in allen Lokalen, in denen Arbeit ausgegeben wird, angeschlagen und ausserdem jedem Lieferungsschneider in die Hand gegeben werden.“

Der Bundesrat hat über Ihre Eingabe die Berichte des Militär-, des Zoll- und des Postdepartementes eingeholt.

Aus dem Berichte des Militärdepartementes ergibt sich, dass alle von der eidg. Militärverwaltung direkt zu vergebenden Arbeiten der Militärschneiderei nach den von den eidg. Räten 1907 festgesetzten und seither für einzelne Gegenstände erhöhten Ansätzen des Grundtarifes beschafft werden.

Das Zoll- und das Postdepartement machen darauf aufmerksam, dass in den von ihren Verwaltungen ausgehenden Lieferungsverträgen jeweils eine grundsätzlich gleichlautende Bestimmung enthalten sei, nach welcher sich die Lieferanten verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Arbeit, werde sie in eigener Werkstätte oder durch Unterakkordanten ausgeführt, nach den örtlichen Löhnen, und da, wo Tarife bestehen, nach Ortstarif bezahlt werde.

Dagegen erachtet es der Bundesrat für untunlich, sich in die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitern einzumischen. Den obigen Vertragsbestimmungen kann ohne direktes Eingreifen und auch ohne Androhung von Arbeitsentzug Nachachtung verschafft werden, indem bei nachgewiesenen Uebervorteilungen von Fall zu Fall die entsprechenden Massnahmen getroffen werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass, wenn der Lohn tarif von 1908 gekündigt worden sei, es Sache der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei, einen neuen Tarif zu vereinbaren, denn auch der frühere Tarif sei von den beiden Inter-

sentengruppen vereinbart worden. Die Mitwirkung der Bundesverwaltung, wenn dies mit den unter Ziff. 1 und 2 der Eingabe gestellten Postulaten gemeint sein sollte, müsse als ausgeschlossen betrachtet werden, da dieser eine Vermittlung zwischen beiden Kontrahenten nicht zukomme, ebensowenig wie sie bei Lohnkämpfen zwischen andern Erwerbsgruppen einzugreifen berufen sei.

Der Bundesrat kann daher Ihrem Begehren keine weitere Folge geben, als dies schon seitens der obgenannten Verwaltungen geschehen ist.

Die Bundesbahnverwaltung ist in dieser Angelegenheit nicht einvernommen worden. Es steht Ihnen frei, sich nachträglich auch an sie zu wenden.

Mit Hochschätzung

Im Namen der Schweizerischen Bundeskanzlei,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Durch diese Antwort hat der Bundesrat — ähnlich wie seinerzeit bei Behandlung der Gefrierfleischfrage — neuerdings bewiesen, dass ihm das Los der armen Lohnarbeiter herzlich Wurst ist. Denn nirgends, wie in diesem Falle, hätte der Bundesrat zugunsten einer für den Staat wertvollen Arbeitergruppe leicht intervenieren können, ohne das oberste Gebot der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu übertreten.

Schliesslich muss auch der kapitalistische Unternehmer zugeben oder sich damit abfinden, dass der Abnehmer der Produkte seines Betriebes bezüglich der Bedingungen, unter denen die Produkte hergestellt werden, die ihm notwendig scheinenden Wünsche geltend macht. Sind die Konkurrenzverhältnisse derartige, dass die Kundschaft für den Unternehmer nicht preisgegeben werden darf, dann haben die betreffenden Abnehmer auch dementsprechend Macht, um ihren Begehren Geltung zu verschaffen. Diese Macht hätte in unserm Falle der Bundesrat den Zwischenmeistern der Schneiderei gegenüber zweifellos gehabt; es lag in seiner Hand, diese zu veranlassen, den billigen Wünschen der Lieferungsschneider gerecht zu werden. Wenn er das nicht getan hat, während er andererseits Kantonsregierungen unterstützt, die streikende Arbeiter mit Polizei und Militärgewalt hindern, wirtschaftliche Kämpfe zu führen, oder verfassungswidrige Ausnahmegesetze, ganz ungerechte Ausweisungen und andere Verfolgungsmassregeln, die sich einseitig gegen die Arbeiter richten, unbeanstandet passieren lässt, dann hat der Bundesrat damit bewiesen, dass er auf der Seite der wirtschaftlich Stärkern steht und sich selbst zum Hausknecht der gefährlichsten Ausbeuter der Arbeiter degradiert.

Der Bundesrat hat dem Unternehmertum des Schneidergewerbes die weitere Möglichkeit frivoler Ausbeutung garantiert und einen mühe-losen Gewinn, auf Kosten der eidgenössischen Lieferungsschneider, von Bundesgeldern gesichert. Die Schneidermeister wissen nun, dass ihnen von oben keinerlei Schranken in der Ausbeutung armer hilfloser Heimarbeiter gesetzt werden und mit dankerfüllten Herzen werden sie den Bundesrat als Verfechter ihrer Interessen hochschätzen. Die Arbeiter hingegen sehen sich aufs schwerste getäuscht und werden das einsichtslose Verhalten des Bundesrates als eifriger Verfechter der Interessen des Kapitals nicht so bald vergessen.

P. M.



Kongresse und Konferenzen.

Der schweizer. Gewerkschaftskongress in St. Gallen.

II.

Nachdem die Delegierten ein Mittagessen bewältigt hatten, mit dem man ohne Schwertstreich Türken und Italiener für immer aus Afrika vertreiben könnte, kam der Gewerkschaftssekretär in der Nachmittagsitzung zuerst an die Reihe. Es war auch ein Glück, dass er sich diese Gelegenheit schon auf dem Programm sicherte, denn nachher bekam er zum Traktandum *Die allgemeine Situation in der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung*, nicht mehr das Wort.

Daher konnte er dem Kongress nicht mehr mitteilen, dass sein Referat nur ein Bild der Situation, zum Zweck der Orientierung, für die Behandlung der übrigen Traktanden bieten sollte. Dementsprechend hielt es der Referent nicht für zweckmässig, die Grundgedanken seiner Ausführungen in einer besondern Resolution zusammenzufassen.

Das war allerdings ein Fehler, der sich nachher in der Diskussion rächte.

Im ersten Teil seines Vortrages sprach sich der Gewerkschaftssekretär über die Organisationsverhältnisse, die gewerkschaftliche Propaganda und die besondern Schwierigkeiten, denen die Gewerkschaften in der Schweiz begegnen, aus.

Mit frühern Verhältnissen verglichen, zeigen die Mitgliederbestände der Mehrzahl der schweizerischen Gewerkschaftsverbände und der Gesamtbestand des Gewerkschaftsbundes einen bedeutenden Fortschritt an. Von zirka 611,000 in Handel, Industrie und Verkehr in der Schweiz beschäftigten Arbeitern zählte man im Jahre 1908 rund 113,000, d. h. 18,5 Prozent gewerkschaftlich organisierte. Rechnet man von diesen Ziffern das im Eisenbahn-, Post- und Zolldienst beschäftigte Personal sowie die Heizer und Maschinisten ab, die damals alle ausserhalb des Gewerkschaftsbundes standen (zusammen etwa 70,000 Lohnarbeiter, wovon etwa 43,000 organisiert), bleiben 540,000 Organisationsfähige, von denen im Jahr 1908 rund 67,000 = 11,5 % dem Gewerkschaftsbund angeschlossen waren. Durch Nachprüfung der damals veröffentlichten Zahlen über die organisationsfähigen und die organisierten Arbeiter ist festgestellt worden, dass diese Zahlen etwas zu hoch geschätzt waren, so dass für 1908 die Zahl der im Gewerkschaftsbund organisierten Arbeiter kaum höher als auf 65,000 geschätzt werden darf, trotzdem aber etwa 12 Prozent der in den betreffen-

den Industrie- oder Berufszweigen beschäftigten Arbeiter ausmachen.

Gegenwärtig sind dem Gewerkschaftsbund 21 Berufs- und Industrieverbände angeschlossen mit einer Gesamtmitgliederzahl von rund 75,000. Die Gesamtzahl der in den in Betracht kommenden Berufe oder Industrien beschäftigten Arbeiter beträgt rund 560,000, somit hat sich seit 1908 der durchschnittliche Prozentsatz der im Gewerkschaftsbund Organisierten auf 13,2 Prozent erhöht. Besonders erfreulich ist, dass heute eine stattliche Zahl Eisenbahner, zirka 13,000, im Gewerkschaftsbund mitmachen. Wenn wir nun diese Zahlen mit denen früherer Jahre vergleichen, so erscheint der Fortschritt um so grösser, je weiter wir den Vergleich ausdehnen. So zählte der Gewerkschaftsbund im Jahre 1903 erst 30,000, im Jahre 1900 nur 16,000 und im Jahre 1892 sogar bloss 9500 Mitglieder.

Der Fortschritt ist um so höher anzuschlagen, je mehr man den besondern Verhältnissen, die hierzulande bestehen, Rechnung trägt.

Als wesentliche Hindernisse, mit denen die Gewerkschaften in der Schweiz rechnen müssen, erwähnt der Referent die Dezentralisation, respektive die Verzettlung wichtiger Industriebranchen (Textilindustrie, Metallindustrie, Tabakindustrie etc.) auf viele kleine und mittlere Ortschaften, das Fehlen von Grossstädten, die eigenartigen politischen Verhältnisse, namentlich die Scheindemokratie, ferner die grosse Zahl der Halbbauern (Arbeiter, die gleichzeitig in Fabriken tätig sind und nebenbei etwas Landwirtschaft treiben, endlich die grosse Zahl politisch rechtloser, ausländischer Arbeiter, und die damit im Zusammenhang stehenden Sprachunterschiede und die Verschiedenheit der Bildung und der sozialen Ansichten der aus den verschiedensten Ländern stammenden Arbeiter.

Diese Umstände üben freilich nicht auf alle Organisationen einen gleich starken Einfluss aus. Die für den Staatsdienst, für Kommunalbetriebe in Betracht kommenden Berufe sind ihnen weniger ausgesetzt als die Berufsgruppen, in denen die ausländischen Arbeiter eine grosse Rolle spielen, wie z. B. im Baugewerbe oder solche Industriezweige mit hohem Prozentsatz von ungelerten Arbeitern, wie dies beispielsweise für die Textilindustrie, Tabakindustrie und die Schokoladenfabrikation zutrifft. Hierüber sind in den Berichten, die früher in der Gewerkschaftlichen Rundschau veröffentlicht wurden, nähere Angaben für die einzelnen Verbände enthalten.

In gewissen Berufen vollzieht sich die Organisierung der Arbeiterschaft fast automatisch, während in andern Berufen die Mitgliedergewinnung eine Kunst ist, die erst gelernt sein will.

Trotz aller Anerkennung der erzielten Fortschritte gegenüber frühern Zeiten und trotz aller Rücksicht, die wir bei der Beurteilung der Organisationsarbeit den schwierigen Umständen tragen müssen, bleibt die Tatsache zu konstatieren, dass die meisten Gewerkschaftsverbände in der Schweiz einen zu geringen Prozentsatz organisierter Arbeiter aufweisen, um einen dauernden, massgebenden Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen ausüben zu können.

Den Fortschritten der Arbeiterorganisation steht ein grösserer Fortschritt der Unternehmervverbände und eine Verschlechterung der Position der Arbeiterschaft durch Krisen, Teuerung und Stellungnahme des Staates zugunsten der Gegner der Arbeiterschaft gegenüber. Es bedarf daher eines bedeutenden Zuwachses und innerer Festigung unserer Gewerkschaften, wenn sie den zunehmenden Schwierigkeiten, wenn sie ihren mächtigen Gegnern gewachsen sein wollen.

Mit unsern der gewerkschaftlichen Internationale angeschlossenen Bruderorganisationen verglichen, dürfen die Gewerkschaften der Schweiz, abgesehen von einigen Ausnahmen, als relativ gut entwickelt gelten.